

Geschäftszahlen:
BMF: 2023-0.762.662
BMAW: 2024-0.263.503

94/13

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Grace-Period-Gesetz

Mehr als 99 % der heimischen Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), die für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich sind. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Ziel gesetzt, Erleichterungen für Betriebsübergaben zu schaffen (Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, S. 95), indem sowohl Bürokratie, als auch Hürden bei der Betriebsübergabe abgebaut werden. Dieses Vorhaben soll mit einem Grace-Period-Gesetz durch Novellen zur Gewerbeordnung 1994, zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie zur Bundesabgabenordnung umgesetzt werden.

Novelle Gewerbeordnung

Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszuges

Eine Betriebsübergabe ist normalerweise auch Anlass, das Geschäftsmodell, das Geschäftsumfeld sowie die Struktur des übernommenen Unternehmens zu evaluieren und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dass die nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung, einen Firmenbuchauszug vorzulegen, durch die ohnedies längst mögliche gewerbebehördliche elektronische Validierung des Firmenbuchstandes ersetzt wird.

Flexibilität des Genehmigungskonsenses

Die Frage, welchen Konkretisierungsgrad Einreichunterlagen haben müssen, wurde und wird in der Praxis idR vor dem Hintergrund gestellt, dass es nicht zweckmäßig ist, Anlagenbetreiber allzu eng auf technische Details festzulegen, die sich nach Genehmigung des Vorhabens – in Verhandlungen mit Anlagelieferanten, Optimierungen bei der

Inbetriebnahme und dergleichen – noch ändern können. Die GewO 1994 bietet an sich jetzt schon die Möglichkeit, den Genehmigungskonsens flexibel zu gestalten. Dies soll nun im § 353 GewO 1994 unmissverständlich klargestellt werden.

Novelle ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Erleichterungen im Zusammenhang mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitsschutzausschuss

Durch eine Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes soll die Arbeitgeberverpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat bei Betriebsübernahme erst nach Ablauf von zwei Jahren gelten. Weiters soll als Erleichterung bei Betriebsübergaben eine Einberufung des Arbeitsschutzausschusses nach Erfordernis, aber nur mindestens einmal innerhalb des 2-Jahres-Zeitraums erfolgen müssen. Auch die Formerfordernisse, die in Zusammenhang mit dem Vorsitz, der Einladung und dem Protokoll vorgesehen sind, sollen in der zweijährigen Periode nach Betriebsübergabe nicht gelten.

Novelle Abgabenrecht

Außenprüfung auf Antrag bei Übertragungsvorgängen innerhalb der Familie

Zwei Drittel aller Betriebsübergaben vollziehen sich innerhalb der eigenen Familie, im Familienverband. Besonders erfolgreiche Familienunternehmen sind ein ganz wesentlicher Wirtschaftsmotor in Österreich und nehmen eine zentrale Rolle als Rückgrat der österreichischen Gesellschaft ein. Denn gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten sind sie ein entscheidender Stabilitätsfaktor und stellen hochwertige Arbeitsplätze auch außerhalb urbaner Zentren sicher. Aufgrund der nachhaltigen strategischen Ausrichtung („Generationengedanke“) jener Unternehmen sind Unternehmensnachfolgen und Betriebsübergaben ein bedeutender Meilenstein im Lebenszyklus des Unternehmens.

Im Bereich des Abgabenrechts soll daher für Unternehmer die Möglichkeit geschaffen werden, während des Übergabeprozesses an Angehörige durch die Abgabenbehörde begleitet zu werden („Begleitung einer Unternehmensübertragung“). Im Zuge dieses Prozesses werden einerseits bislang noch ungeprüfte Zeiträume des übergebenden Unternehmers einer Prüfung unterzogen, andererseits besteht die Möglichkeit, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Dies garantiert dem übernahmewilligen Unternehmer größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang. Eine Evaluierung dieser Maßnahme, insbesondere in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzverwaltung und ihrer Kapazitäten, ist für drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dieses Vorhaben genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. April 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister